

Neukalkulation der Friedhofsgebühren und Anpassung der Friedhofsgebührensatzung
zum 01.08.2025

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Verwaltungsausschuss	15.07.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	29.07.2025	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren wurden letztmals im Jahr 2023 kalkuliert und angepasst. Zwar wurde damals der Kalkulationszeitraum bis einschließlich 2027 ausgelegt, allerdings machen die derzeitige Haushaltslage und die sich verändernden Aufwendungen in diesem Bereich eine Neukalkulation bereits zum jetzigen Zeitpunkt notwendig.

Die Neukalkulation wurde in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Allevo Kommunalberatung durchgeführt.

Die neu festzusetzenden Gebühren für die städtischen Friedhofseinrichtungen und zur Abwicklung von Bestattungsfällen bedürfen einer Anpassung der Friedhofsgebührensatzung.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen der Allevo Kommunalberatung vom 13.06.2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Der Verwendung des GPA-Berechnungsmodells in modifizierter Form wird zugestimmt.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode (vgl. jeweils auch Vorbemerkungen zur Kalkulation) wird zugestimmt.
3. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt (insbesondere zu Grunde gelegte Kostenentwicklung, Kostenverteilung auf die Bereiche, sowie Fallzahlen).
4. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2025 bis 2027 wird zugestimmt.

5. Gegenüber Auswärtigen werden Grabnutzungsgebühren weiterhin zu 100%iger Kostendeckung erhoben bzw. festgesetzt.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation und unter Beachtung der Ausführungen unter der Begründung zu dieser Vorlage werden die Gebühren für die öffentliche Einrichtung Friedhof wie in Anlage 1 und unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Gesamtkostendeckungsgrades von 90 % beschlossen und ab dem 01.08.2025 festgesetzt.

III. Begründung

Der Kostendeckungsgrad im Friedhofswesen der Stadt Besigheim belief sich in den Jahren 2021 bis 2024 auf knapp 82,4 %. Die im laufenden Jahr 2023 beschlossene Erhöhung auf einen 90%igen Kostendeckungsgrad konnte im Jahr 2024 auch eingehalten werden bzw. wurde sogar leicht übertroffen.

Nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes wäre es möglich, die (gebührenrechtlichen) Verluste die nicht älter als 5 Jahre sind, auszugleichen, indem diese den ermittelten Kosten zugeschlagen werden. Deren Ausgleich würde zu einer weiteren Erhöhung der in der Anlage errechneten Gebührensätze führen. Da bisher lediglich vorläufige Rechnungsergebnisse vorliegen, wird vorgeschlagen auf den Ausgleich von Vorjahresverlusten zu verzichten.

Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage und der angespannten finanziellen Situation der Stadt Besigheim sowie gestiegener Betriebsaufwendungen in diesem Bereich strebt die Verwaltung auch im Bereich des Friedhofswesens eine Verbesserung der Einnahmensituation an.

Der Kalkulation liegt das von der Gemeindeprüfanstalt BW vorgeschlagene Berechnungsmodell und somit eine kombinierte Kalkulationsgrundlage zu Grunde. Im Wesentlichen sind die Bestattungsgebühren (Herstellung der Gräber) gestiegen. Durch die Umschichtung bzw. anderweitige Zuordnung von Aufwendungen sind die Grabnutzungsgebühren teilweise rückläufig. Die Bestattungsart unter Bäumen hingegen wird teurer.

Entgegen der Beschlussfassung zu den Einsparungs- und Verbesserungspotenzialen im Januar 2025 ist das vorgeschlagene Ziel an einem 90%igen Kostendeckungsgrad festzuhalten. Das Anstreben eines 100%igen Kostendeckungsgrades bringt (gebührenrechtliche) Problemstellungen mit sich. Es besteht die Gefahr, dass Überdeckungen erwirtschaftet werden könnten, da eine Abhängigkeit von jährlichen „Fallzahlen“ besteht, der Aufwand aus interner Leistungsverrechnung (Personalkosten) ebenfalls hiervon beeinflusst ist und die Grabnutzungsgebühren im Rahmen von Abschlussarbeiten in spätere Jahre abgegrenzt werden (Passivierung der Nutzungsgebühren). Es sollte darauf hingewirkt werden den Kalkulationszeitraum von 5 auf 2 Jahre zu verkürzen, um nicht der Gefahr zu unterlaufen das Friedhofswesen als gewinnerwirtschaftend darzustellen und auch mögliche - auch extreme - Gebührensprünge zu vermeiden. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nach KAG nicht zulässig und entzieht sich jeglicher Pietätsgründe bzw. ist weder vertretbar noch zumutbar gegenüber den Gebührenschuldern.

Im Rahmen der nächsten Kalkulation (zum 01.01.2027) gilt es zu prüfen, ob ggf. strukturelle Anpassungen und auch Formulierungsänderungen im Satzungstext erforderlich sind. In diesem Zusammenhang soll auch die Möglichkeit der Überprüfung und Ermittlung von Gebührensätzen für weitere Grabartformen (bspw. pflegefreie Wiesengräber) erfolgen.

Die Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt abgeändert:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 30.01.2018 der Stadt Besigheim, zuletzt geändert am 21.03.2023

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am _____ folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 30.01.2018 der Stadt Besigheim, zuletzt geändert am 21.03.2023 beschlossen:

Art. 1

Die Anlage zur Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 30.01.2018, zuletzt geändert am 21.03.2023

- Gebührenverzeichnis -

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Für die Genehmigung der Aufstellung und die Veränderung eines Grabmals:	31,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	a) für den Einzelfall	7,00 €
	b) für eine Dauerzulassung	46,00 €
1.3	Für die Zulassung der gewerbsmäßigen Grabpflege	31,00 €
1.4	Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	63,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1	Grabaushubgebühren	
	a) für die Aushebung eines einfach tiefen Grabes und die übrigen Geschäfte einschl. Bodenabfuhr	1.760,00 €
	b) für die Aushebung eines doppelt tiefen Grabes und die übrigen Geschäfte einschl. Bodenabfuhr	2.200,00 €
	c) wenn ein Grabstein zu entfernen ist, ein Zuschlag von	300,00 €
	d) für die Aushebung eines Urnengrabes	400,00 €
	e) für die Beisetzung in einem Baumgrab	170,00 €
	f) für die Aushebung eines Grabes für Tot-, Fehlgeburten und Kinder bis 10 Jahren	820,00 €
	g) für die Arbeiten an Samstagen, ein Zuschlag von	360,00 €
2.2	Benutzung der Aussegnungshalle	
	a) Benutzung eines Aufbahrungsraumes pro Bestattung	130,00 €
	b) Benutzung der Aussegnungshalle für Trauergottesdienste	320,00 €

3. Grabberechtigungsgebühren

3.1	a) Überlassung eines Wahlgrabes für eine Nutzungszeit von 20 Jahren	1.980,00 €
	b) für ein Familiengrab mit doppelter Breite	3.460,00 €
	c) für ein Urnenwahlgrab	1.850,00 €
3.2	a) Überlassung eines Reihengrabes für Erwachsene (Ruhezeit 20 Jahre)	1.610,00 €
	b) Überlassung eines anonymen Reihengrabes für Erwachsene (Ruhezeit 20 Jahre)	2.030,00 €
	c) für Kinder bis zu 10 Jahren	860,00 €

3.3	Überlassung eines Urnen-Reihengrabes	1.150,00 €
3.4	Überlassung eines anonymen Urnengrabes	1.290,00 €
3.5	Urnenbestattung unter Bäumen - Wahlgrab, 2 Grabstellen in einem Segment (Die Kosten für die Grabtafel - einschl. Anteil am Befestigungsring - werden nach Aufwand in Rechnung gestellt).	2.440,00 €
3.6	Verlängerung der Nutzungszeit um eine weitere Ruhezeit von 20 Jahren	
	a) für ein Wahlgrab (einstellig)	1.980,00 €
	b) für ein Familiengrab mit doppelter Breite	3.460,00 €
	c) bei Urnenwahlgräbern	1.850,00 €
	d) Urnenbestattung unter Bäumen	2.580,00 €
3.7	Bei ausnahmsweiser Verlängerung der Nutzungszeit um eine Teilnutzung wird eine entsprechende Teilgebühr erhoben. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	

4. Gebühr für Auswärtige

Gebühren für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs.1 Satz 3 der Friedhofsordnung werden zu 100%-iger Kostendeckung erhoben.

4.1	a) Überlassung eines Wahlgrabes für eine Nutzungszeit von 20 Jahren	2.330,00 €
	b) für ein Familiengrab mit doppelter Breite	4.060,00 €
	c) für ein Urnenwahlgrab	2.170,00 €
4.2	a) Überlassung eines Reihengrabes für Erwachsene (Ruhezeit 20 Jahre)	1.890,00 €
	b) Überlassung eines anonymen Reihengrabes für Erwachsene (Ruhezeit 20 Jahre)	2.380,00 €
	c) für Kinder bis zu 10 Jahren	1.010,00 €
4.3	Überlassung eines Urnen-Reihengrabes	1.340,00 €
4.4	Überlassung eines anonymen Urnengrabes	1.510,00 €
4.5	Urnenbestattung unter Bäumen - Wahlgrab, 2 Grabstellen in einem Segment (Die Kosten für die Grabtafel - einschl. Anteil am Befestigungsring - werden nach Aufwand in Rechnung gestellt).	2.870,00 €
4.6	Verlängerung der Nutzungszeit um eine weitere Ruhezeit von 20 Jahren	
	a) für ein Wahlgrab (einstellig)	2.330,00 €
	b) für ein Familiengrab mit doppelter Breite	4.060,00 €
	c) bei Urnenwahlgräbern	2.170,00 €
	d) Urnenbestattung unter Bäumen	2.870,00 €
4.7	Bei ausnahmsweiser Verlängerung der Nutzungszeit um eine Teilnutzung wird eine entsprechende Teilgebühr erhoben. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	

- 5. Für Leistungen der Stadt, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Stadt entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.**

Art. 2

Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 30.01.2018 der Stadt Besigheim, zuletzt geändert am 21.03.2023 tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Besigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Besigheim, den _____
gez. Dr. Florian Bargmann

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Produktbereich ist auf den Seiten 224 und 225 im Haushaltsplan 2025 dargestellt. Gebühren wurden zu einem 90%igen Kostendeckungsgrad ermittelt und entsprechen somit der Darstellung in der Planung. Bezüglich des eigentlich angestrebten 100%igen Kostendeckungsgrades wird auf die Ausführungen im Begründungstext verwiesen.